

Internationale Allianz zum Schutz Indigener Isolierter Völker

Deklaration von Belem für Indigene Isolierte Völker

11. November 2005

Die Organisationen und Personen, die sich beim ersten internationalen Treffen zur Thematik „zurückgezogen lebende indigene Völker Amazoniens und des Gran Chaco“ in Belem (Brasilien, Bundesstaat Para) vom 8. bis 11. November 2005 versammelten, haben dort die *Internationale Allianz zum Schutz Isolierter Indigener Völker* gegründet.

Die Allianz will mit Hilfe dieser Deklaration die Aufmerksamkeit der Regierungen der betreffenden Staaten auf die Situation der Isolierten und der Erstkontaktierten Naturvölker aufmerksam machen.

WIR BERÜCKSICHTIGEN FOLGENDES:

1. Es gibt Indigene Völker oder Teile von Völkern in Amazonien und im Gran Chaco sowie in anderen Teilen der Welt, die nach eigenem Willen oder wegen Aggressionen verschiedener Art entschieden haben, abgegrenzt von dem Rest der Gesellschaft zu bleiben.*
2. Die zurückgezogen lebenden Indigenen Völker in Amazoniens und des Gran Chacos befinden sich in Bolivien, Brasilien, Kolumbien, Ekuador, Paraguay und Peru°.
3. Die amerikanischen Indigenen Völker sind ursprünglich und älter als die Nationalstaaten. Sie sind lebende Zeugen des historischen Genozid (Völkermord), der fortschreitet.
4. In den letzten 50 Jahren sind unzählige zurückgezogen lebende Völker (Kulturen und Sprachen) in einer von den Regierungen und nationalen Gesellschaft fast unbemerkten Weise, verschwunden.
5. Die Indigenen Isolierten Völker bilden ein konkretes und unantastbares soziokulturelles Erbe der Menschheit.
6. Die gegenseitige Abhängigkeit dieser Völker mit ihren Territorien sichert die Vollständigkeit der biologischen Vielfalt und erhält damit weite Bereiche der Biosphäre in einem intakten Zustand.
7. Die Schwierigkeit dieser Völker in kurzer Zeit Immunität gegen eingeschleppte Krankheiten zu entwickeln und dabei möglicherweise an Unterernährung zu leiden, bringt sie in die Situation extremer Verwundbarkeit.
8. Der Zustand der Schwäche, Verwundbarkeit, Schutzlosigkeit und Benachteiligung dieser Völker gegenüber den Staaten und nationalen Gesellschaft bedrohen und gefährden ihre Rechte.
9. Das Fehlen rechtlicher Rahmenbedingungen, Institutionalität, öffentlich-einheitlicher Politik in den Ländern von Amazonien und Gran Chaco behindert die Umsetzung von Maßnahmen, die die physische, kulturelle und territoriale Integrität der Indigenen Isolierten Völker garantiert.
10. Es gibt verschiedene äußere Bedrohungen, verursacht durch die Entwicklungspolitik: Erdöl- und Erdgasvorhaben und Megaprojekte, Straßenbau, Bergbau, Wasserkraftwerke, Waldarbeiter, Viehwirtschaft, Dezimierung von Wasserressourcen, Privatisierung von natürlichen Ressourcen (Wasser, Wälder und Biotope). Es gibt außerdem illegale Tätigkeiten, wie Drogenhandel, Abbau Bodenschätze, Vernichtung von Flora und Fauna, Abholzung, Besiedlungen sowie die Präsenz religiöser und wissenschaftlicher Organisationen, Touristen, Film- und TV-Gesellschaften, Abendteurer und andere.
11. Die Konvention Nr. 169 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) wurde von den Staaten Bolivien, Brasilien, Kolumbien, Ekuador, Paraguay und Peru, in denen Indigene Isolierte Völker leben, ratifiziert. Deshalb ist für sie die Erfüllung verpflichtend, genau so wie die Nationalgesetze.**
12. Die folgende Dokumente - Allgemeine Deklaration für Menschenrechte (1948), Abkommen zu Verhütung und Bestrafung von Genozid (1948), Allgemeine Deklaration über kulturelle Vielfaltigkeit der UNESCO (2001), die Pariser Konvention zum Schutz des unantastbaren Erbes (2003), das Abkommen über die biologische Vielfalt (Rio 1992), die Resolution 3056 der Weltgemeinschaft für die Natur zu Indigenen Völkern, die in freiwilliger Isolation in Amazonien und im Gran Chaco leben (Bangkok, 2004) sind Dokumente, die berücksichtigt werden müssen.

13. Die Empfehlung (§ 73)*** zu Indigenen Isolierten Völkern, angenommen auf der IV. Sitzung des ständigen Forums zu indigenen Fragen der Vereinten Nationen (2005) und der Vorschlag der Arbeitsgruppe, beauftragt mit dem Projekt der Amerikanischen Deklaration über die Rechte der Indigenen Völker (OAS in seiner letzten Sitzung, Guatemala, 2005)**** sind wichtige Fixpunkte.

14. Einige indigene Organisationen, Nicht-Regierungsorganisationen, Organisationen der Zivilgesellschaft und Andere leisten eine wesentliche Arbeit zugunsten der Indigenen Isolierten Völkern. Diese Arbeit besteht in Annahme und Anwendung von Vorschlägen für gesetzliche Rahmenbedingungen, öffentliche Politik, territoriale Gebietsicherung, Umweltschutz, Ausführung von Schutz- und Verteidigungsprogrammen sowie Kampagnen öffentlicher Aktionen, Informationen.

15. Die Indigenen Isolierten Völker leben u. a. in Grenzlandgebieten

- Ayoròode in Paraguay und Bolivien
- Tagaeri, Taromenane und andere Huaorani in Ecuador
- die isolierten Awa-Guajà und die vom Rio Pardo in Brasilien
- Nanti, Machiguenga, Nahua, Cacataibo, Mashco-Piro, Murunahua und Yora in Peru
- Nukak-Makù in Kolumbien
- Yanomami und Andere

Sie sind aktuell mit schwerwiegenden Gefahren konfrontiert.

WIR EMPFEHLEN UND FORDERN:

1. Die Staaten Amazoniens und des Gran Chaco haben offiziell die Existenz von Indigenen Isolierten Völkern in ihren Gebieten anzuerkennen und die Pflicht sie zu beschützen.
2. Ihre Entscheidung in Isolation zu leben ist anzuerkennen und zu schützen, ebenso wie individuelle, gemeinschaftliche Menschenrechte sowie der Umweltschutz, den diese Männer und Frauen der Indigenen Isolierten Völker unterstützen.
3. Die legale Anerkennung ihrer ursprünglichen und traditionellen Territorien, die Unveräußerlichkeit, Unverletzlichkeit, Unteilbarkeit, Nicht-Bevormundung und kulturelle Integrität ist zu garantieren.
4. Das die Nationalstaaten beschließen, effiziente Schritte zu unternehmen, die Mechanismen zum Schutz des Lebens und der Gebiete Isolierter Völker beinhalten und das Eindringen und Aktivitäten externer Unbefugter unterbinden, die ihre Rechte verletzen.
5. Die effektive Anwendung der Konvention 169 zu indigenen Völkern und Stämmen in unabhängigen Staaten (OIT) ist ein privilegiertes Instrument zum Schutz dieser Völker sowie die Formulierung, Anerkennung und Anwendung der speziellen Gesetze, der öffentlichen Politik und administrativer Maßnahmen zum Schutz Indigener Isolierter Völker
6. Sofort sind alle Projekte zu beenden oder zu ändern, welche den Indigenen Isolierten Völkern durch Entwaldung, Siedlungstätigkeit, erlaubte oder unerlaubte Aktivitäten Schäden bringen. Dieses trifft auch zu für jene, die in diesen oder umliegenden Gebieten realisiert werden oder für die Zukunft geplant sind.
7. Die Finanzierung von Projekten durch multinationale Organisationen, welche die physische, kulturelle und territoriale Integrität der Indigenen Isolierten Völker bedroht, ist sofort auszusetzen.
8. Die Anerkennung durch nationale und internationale Politik zur Bewahrung der biologischen Vielfalt und Schaffung geschützter Naturräume hat vorrangigen Charakter und Priorität als Recht der Indigenen Isolierten Völker.
9. Handlungen zugunsten dieser Völker sollen seitens der nationalen Politik stets Vorrang erhalten, vorgeschrieben und eingebracht werden.
10. Für die Verordnung von Notmaßnahmen des öffentlichen Gesundheitswesens, einschließlich der Sperrung einiger Gebiete und Bewertung der Risiken - unter Beachtung der Gewohnheiten dieser Völker – sollen von staatlicher Seite geeignete Maßnahmen durch die zuständigen Behörden ergriffen werden. Dieses trifft auch für mögliche bevorstehende Kontaktierungen, die stets mit Risiken behaftet sind, zu.
11. Die Staaten haben die Teilnahme der indigenen und Nicht-Regierungsorganisationen zu ermöglichen bei Angelegenheiten von Formulierungen, bei Untersuchungen der öffentlichen

Regierungspolitik und der Unterrichtung, welche Schritte zu unternehmen sind, um den Schutz dieser Völker zu erreichen.

12. Die Staaten Bolivien, Brasilien, Kolumbien, Ecuador, Paraguay und Peru haben Sofortmaßnahmen zu ergreifen, die das Überleben dieser Völker oder Teile der Indigenen Isolierten Völker Ayorède, Tagaeri, Taromenane und andere Huaorani, die Awa-Guajà und die isolierten Völker vom Rio Pardo, Nanti, Machiguenga, Nahua, Cacataibo, Mashco-Piro, Murunahua, Yora, Nukak-Makù, Yanomami und Andere, garantieren.

13. Die Bestrebungen der Verständigung, bi- und multinationaler Staatsverträge, um Schutzmaßnahmen einzubringen, welche die Indigenen Isolierten Völker in Grenzregionen betrifft, sind weiter zu entwickeln.

14. In die öffentliche Politik sind notwendigen Maßnahmen aufzunehmen, damit jegliches nicht autorisierte Eindringen, Störung in den Gebieten Indigener Isolierter Völker unterbunden, verboten und bestraft wird.

Beschlossen in der Vollversammlung des 1. INTERNATIONALEN TREFFENS zu INDIGENEN ISOLIERTEN VÖLKERN Amazoniens und des Gran Chaco, Belèm do Parà, Brasil, 11.11.2005

Das Dokument wurde von über 100 Teilnehmern/innen, die unterschiedlichsten namhaften Organisationen angehören unterzeichnet (u.a. UNO/Ständiges Forum zu Indigenen Angelegenheiten, Rainfost Foundation Norwegen, WWF Peru, OIT, Iniciativa Amotocodie Paraguay, COICA/Ecuador, Survival International, FUNAI/Brasilien, Brot für die Welt, COIAB/Brasilien, UNESCO/Brasilien).

* Diese indigenen Völker sind auch als „in freiwilliger Isolierung lebend“ bekannt, verborgene Völker, Nicht kontaktierte Völker, Waldbewohnende Völker u.a., Andere befinden sich in Erst-Kontaktierung

** Dieser Konvent beinhaltet in seinem Artikel 1, Pkt. 6 eine spezielle Festlegung, welche die Rechte aller Indigenen Völker somit auch der Isolierten.

*** § 73: Das Forum empfiehlt, dass die Staaten ihre besondere Aufmerksamkeit der Situation der indigenen Nicht-Kontaktierten Völker, freiwillig isolierter Völker und Völker, die sich in isolierten und entfernten Gebieten befinden sowie den verdrängten, enteigneten Völker der indigenen Gemeinschaften widmen. Das Forum empfiehlt, dass der Berichterstatter zur Situation der Menschenrechte und fundamentalen Freiheit der Indigenen Völker seine spezielle Aufmerksamkeit in seinen Jahresberichten der Situation dieser Völker widmet. Das Forum empfiehlt ebenfalls, dass die Situation dieser Völker auch Thema einer internationalen Versammlung sein soll, insbesondere während des „2. Jahrzehnts der Indigenen Völker der Welt“.

**** Artikel XXVI:

1. Die Indigenen Völker in freiwilliger Isolierung oder in Erst-Kontakt haben das Recht „glücklich“ in Freiheit, gemäß ihren Kulturen weiter zu leben

2. Die Staaten werden geeignete Maßnahmen ergreifen und eine angemessene Politik gestalten mit Kenntnis und Einbeziehung der indigenen Völker und indigenen Organisationen hinsichtlich der Territorien, Umwelt und Kultur dieser Völker sowie ihr Leben und individuelle und kollektive Integrität.

° Bis zum Jahr 2005 verzeichnen wir neben den Indigenen Völkern in Erst-Kontaktierung die Anwesenheit der Völker oder Teile der Indigenen Isolierten Völker in den folgenden Gebieten:

Bolivien

- Nationalpark Kaa Yja (Chaco)
- Nationalpark Madidi (La Paz)
- Sowie in anderen isolierten Regionen der Provinzen La Paz, Beni und Santa Cruz, entlang der Grenze mit Brasilien und Peru

Brasilien

- Rio Envira
- Alto rio Tarauacà
- Alto Iaco (Mamoadata)
- Gebiet Rio Xingu e Fresco
- Alto e Mèdio rio Purus
- Rio Tea
- Rio Pardo
- Rio Guaporè
- Rios Gurupi e alto Guamà
- Rio Inauini

- Isolados Rios Buriticupu e Taruparu
- Indigenen Park Tumucumaque
- Isolados do rio Jandiatuba
- José, Quixito, Itaquai, Rio Branco
- Isolados dos rios Jaquirana/Amburus
- Igarapè y Muriru
- Isolados *Kayapò Pu`ro*
- Isolados do Barati
- Isolados do rio Tanaru
- Isolados do rio Jaminaua
- Isolados do rio Sao Simao
- Isolados do rio Muqui e Cautàrio
- Isolados do igarapè Àdua Branca

Kolumbien

- Nationalpark Purè, entlang der Grenze zu Brasilien

Ekcuador

- Nationalpark Yasuni und unantastbare Zone Tagaeri-Taromenane
- Sowie in anderen isolierten Regionen entlang der Grenze mit Peru

Peru

Rios Napo - Tigre

Rios Yavari – Tapice

Rios Alto Calleria – Aguablanca

Azul

Rios Alto Aguaytia, San Alejandro, Sunguruyacu

Vilcabamba

Reserva Territorial: Isconahua, Murunahua, Alto Purùs, del Estado

Nationalpark: Alto Purùs, Manu